



BILDUNGSORDNUNG

der Österreichischen Tierärztekammer

beschlossen von der Delegiertenversammlung am 29.11.2013

Aufgrund des § 12 (3) Ziff 4 TÄKamG, BGBl. I Nr 86/2012 wird verordnet:

§1 Tierärzteliste

Jeder Tierarzt ist nach dem Tierärztegesetz zur Fortbildung verpflichtet (gemäß § 20 Abs. 3 des TÄG). Die Bezeichnung „Tierarzt“ ist wie alle anderen Bezeichnungen dieser Verordnung geschlechtsneutral zu verstehen.

§2 Fortbildungsnachweise

Der Nachweis der Fortbildung erfolgt durch den Erwerb von Bildungsstunden (=BS). Diese werden in einer Bildungsdatei der ÖTK dokumentiert. Die Verwaltung der TGD Bildungsstunden obliegt ebenfalls der ÖTK.

§3 Umfang der Fortbildung

(1) Tierärzte ohne Fachtierarzttitel:

Ziel ist der allgemeine Erwerb von 20 Bildungsstunden pro Jahr. Ein Ausgleich über 5 Jahre ist möglich. 1 BS = 1 FTA-Stunde

(2) Tierärzte mit Fachtierarzttitel:

Für Fachtierärzte sind zusätzlich zur allgemeinen Fortbildungsverpflichtung mind. 10 fachspezifische Bildungsstunden pro Jahr zu erwerben. Ein Ausgleich über 5 Jahre ist möglich. 1 BS = 1 FTA-Stunde. Im Zweifel (Fachspezifität) entscheidet die FTA-Kommission

(3) TGD Tierärzte:

Lt. TGD VO sind TGD Tierärzte zu insgesamt 30 BS innerhalb von 4 Jahren verpflichtet. Der Durchrechnungszeitraum beginnt mit dem auf das dem Beitritt folgenden Jahr. 1 BS = 1 TGD-Stunde. Ausgenommen sind reine Kleintier- und Pferde-Bildungsveranstaltungen. Im Zweifel entscheidet der Bildungsausschuss.

§4 Umfang der Anerkennung von Bildungsstunden, Bildungsart und Bewertung

- Tagung veterinär (Vorträge frontal): halbtags 3 BS / ganztags 6 BS
- Workshop (max. 10 Teilnehmer pro Betreuer): halbtags 4 BS / ganztags 8 BS
- Kurzveranstaltung unter 2 Vortragsstunden 1 BS
- Literaturstudium: 1 BS pro € 100 Fachbuch oder pro Jahresabonnement peer rev. Journal (Gesamt max. 5 BS pro Jahr)
- E-Learning (Webinar) mit Prüfung: 1 BS (max. 5 pro Jahr)
- Vortragende vor Tierärzten/Studierenden: 1 BS á 10 min Vortrag; je Vortrag nur 1x einreichbar
- Original-Publikation in Fachzeitschriften peer-reviewed 40 BS/Artikel Publikation – non peer-reviewed 5 BS/Artikel
- Dissertation im Rahmen des Doktoratstudiums: 20 BS
- Lehr- und Forschungstätigkeit an einer Universität: 10 BS pro Semester
- Instruktorentätigkeit 5 BS pro Semester
- Vortragende vor Laien: 0,5 BS á 10 min Vortrag; je Vortrag nur 1x einreichbar

§5 Voraussetzung für die Anerkennung von Bildungsstunden

(1) Zuständig für die Anerkennung ist der Vorstand der ÖTK. Dazu kann er sich fachkundiger Personen bedienen.

(2) Eine Anerkennung von Bildungsstunden für eine Bildungsveranstaltung kann grundsätzlich nur für folgende Fort- und Weiterbildungsangebote erfolgen:

1. Ortsgebundene Fortbildungsangebote (Präsenzveranstaltungen) mit Vorträgen incl. Diskussion und/oder eigener praktischer Tätigkeit der Teilnehmer unter Anleitung (z.B. praktische Übungen, Fallbesprechungen, Bestandsbesuche etc.)

2. Interaktive Fortbildungsangebote (ohne Präsenz aller Teilnehmer an einem Ort) über veterinärmedizinisch-fachliche Zeitschriften, Online-Medien und audiovisuelle Medien mit anschließender Lernerfolgskontrolle in Schriftform mit einem zeitlichen Aufwand für den Teilnehmer von mindestens einer Stunde.

(3) Dabei gelten folgende Kriterien als Voraussetzung für die Zuerkennung von Bildungsstunden für Bildungsveranstaltungen:

1. Die Bildungsveranstaltung ist öffentlich, d.h. die Fortbildung ist für alle Tierärztinnen und Tierärzte zugänglich und wird öffentlich angekündigt. Interne Fortbildungen sind nicht anererkennungsfähig.

2. Die Teilnehmer der Veranstaltung sind grundsätzlich Tierärztinnen und Tierärzte (oder Studierende der Veterinärmedizin), in Ausnahmefällen (nur bei ortsgebundenen Fortbildungsangeboten) Angehörige anderer Berufe.

3. Der Inhalt der Fortbildung dient der Steigerung der fachlichen Qualität tierärztlicher Leistungserbringung od. kaufmännisch-betriebswirtschaftlicher Praxisführung.
4. Die Referenten weisen eine ausreichende fachliche Qualifikation für die Vermittlung der Inhalte der Bildungsveranstaltung auf. Dies trifft in der Regel auf Tierärztinnen und Tierärzte zu, in Ausnahmefällen auch auf Angehörige anderer Berufe.
5. Der Veranstalter sollte aufgrund seiner Erfahrung und Zuverlässigkeit Gewähr dafür bieten, dass die Organisation und Durchführung der Veranstaltung ohne Mängel erfolgt.
6. Die Inhalte der Bildungsveranstaltung sind unabhängig von kommerziellen Interessen Dritter. Objektive Produktinformation nach wissenschaftlichen Kriterien, z. B. durch die pharmazeutische Industrie, ist zulässig.
7. Die Teilnahmebescheinigungen (Zertifikate) für Bildungsveranstaltungen (mit dem Vermerk „hat teilgenommen“ bzw. „hat die Prüfung erfolgreich absolviert“) dürfen erst am Veranstaltungsort nach Kontrolle der Teilnahme durch den Veranstalter abgegeben werden.
8. Die Überprüfung der Anwesenheit obliegt dem Veranstalter. Der Veranstalter verpflichtet sich die vollständige Teilnehmerliste innerhalb von 5 Werktagen nach der Veranstaltung an die ÖTK weiterzuleiten.

(4) Die Anerkennung erfolgt nicht, wenn die Fortbildung moderne Gesichtspunkte der Veterinärmedizin unberücksichtigt lässt und nicht anzunehmen ist, dass durch die Fortbildung der Wissensstand der Teilnehmer gefördert wird.

(5) Bei Streitigkeiten über Anerkennung und Ausmaß der Bildungsstunden von Veranstaltungen kann ein Feststellungsbescheid vom Vorstand der ÖTK verlangt werden.

§6 Einreichung von Bildungsveranstaltungen im Inland

(1) Die Einreichung von Bildungsveranstaltungen erfolgt in schriftlicher Form mittels letztgültigem, vollständig ausgefülltem Antragsformulars an die ÖTK (Kammeramt). (2) Folgende Angaben müssen aus dem Antrag für ortsgebundene Fortbildungsangebote hervorgehen:

1. Ort
2. Datum
3. Programm (Themen; vollständiger Zeitplan)
4. Referenten (Vor- und Nachname, Titel, berufliche Tätigkeit und fachliche Qualifikation, evtl. weitere Informationen)
5. Veranstalter (vollständige Adresse und Erreichbarkeit, inkl. Angabe der zuständigen Kontaktperson)

6. TGD Veranstaltungen müssen eindeutig als Veranstaltung für Landwirte oder für Tierärzte ausgewiesen werden.

(3) Folgende Angaben müssen aus dem Antrag für nicht ortsgebundene, interaktive Fortbildungsangebote hervorgehen:

1. Art und Titel des Mediums (Zeitschrift, Online-Angebot, audiovisuelles Medium)
2. „Ort“ (Verlag, ISBN-Nr., Website/URL etc.)
3. Datum und Dauer des Fortbildungsangebots inkl. Einsendeschluss der Erfolgskontrolle
4. Programm (Themen, Dauer des erforderlichen Selbststudiums für den Teilnehmer, vollständiger Inhalt der Fortbildung, Inhalt der Erfolgskontrolle inkl. Lösung)
5. Autoren (Vor- und Nachname, Titel, Beruf, Qualifikation, ggf. weitere Informationen)
6. Veranstalter

(4) Der Vorstand der ÖTK behält sich den Widerruf der Anerkennung vor, wenn bekannt wird, dass die Kriterien für die Anerkennung nach §5 der Bildungsordnung nicht vollständig erfüllt werden.

§7 Anerkennung von Bildungsveranstaltungen im Ausland

Ein Antrag kann als Referent oder als Teilnehmer gestellt werden. §5 & 6 sind hierbei sinngemäß anzuwenden.

Für Vortragende einer Veranstaltung wird nur die Vortragszeit im Ausmaß der nach §4 der BO anerkannt. Die Bewertung ausländischer Veranstaltungen wird von der ÖTK 1:1 übernommen, so sie nicht der Bildungsordnung der ÖTK widerspricht.

§8 Fortbildungsdiplom (FBD) der ÖTK

Nach Erreichen der vorgeschriebenen BS wird das FBD der ÖTK zuerkannt. Über die erfüllte Fortbildungsverpflichtung gem. § 3 stellt der Vorstand der ÖTK ein FBD aus. Beginn des Durchrechnungszeitraumes für das FBD ist der 1.1.2014.

§9 Kontrolle der Bildungsstunden bei Fachtierärzten

Der Vorstand der ÖTK hat die Anzahl der BS der Fachtierärzte zu überprüfen. Bei Nichterreichen der geforderten Bildungsstunden ist durch diesen Meldung an die Fachtierärztkommission zu erstatten. Die Fachtierärztkommission hat den Erwerb der Bildungsstunden innerhalb einer Nachfrist von einem Jahr einzufordern. Seite 6 von 6

Wird das für FTÄ geforderte Ausmaß an Bildungsstunden auch innerhalb der Nachfrist ohne Angabe von Gründen nicht erreicht, hat die Fachtierärztkommission den Titel Fachtierärztin/Fachtierarzt zu entziehen.

Die Fachtierärztkommission kann in begründeten Fällen (gesundheitliche oder wirtschaftliche Ausnahmesituationen) eine Nachfrist von maximal 3 Jahren gewähren.

§10 Tarife

Die ÖTK hebt kostendeckende Gebühren vom Veranstalter für die Bearbeitung eines Antrags über die Zuerkennung von Bildungsstunden ein; Kleinveranstaltungen von Tierärzten für Tierärzte können von der Gebührenpflicht im Einzelfall ausgenommen werden, wenn nicht der Erwerbszweck im Vordergrund steht und die Befreiung der Förderung des interkollegialen Engagements dient. Über Befreiungen entscheidet der Vorstand.

Anträge für Fortbildungen der ÖTK, der tierärztlichen Bildungsstätten (VMU Wien) und der AGES werden grundsätzlich kostenfrei bearbeitet.

Die Gebühren sind unter Bedachtnahme der Kostendeckung durch die DV festzulegen. Im Jahr 2014 sind die Gebühren der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) / Fortbildungsorganisation der Bundestierärztekammer – Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Tierärztekammern e.V. (BTK). in entsprechende Anwendung zu bringen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage, der auf ihre Kundmachung folgt, in Kraft.

Kundgemacht, Wien am 31. Dezember 2013

Mag. Kurt Frühwirth
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer